

1. Anwendungsbereich und Geltung

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („AGB“) gelten für alle Lieferungen und Leistungen (einschließlich Waren, etwaiger Software sowie damit verbundener Dienstleistungen) der voestalpine KREMS GmbH („Lieferantin“).

1.2 Diese AGB gelten auch für alle Angebote, Anfragen, Bestellungen, Verhandlungen und sonstigen Mitteilungen im Zusammenhang mit einer beabsichtigten oder bestehenden Geschäftsbeziehung zwischen der Lieferantin und dem:der Kund:in.

1.3 Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des:der Kund:in – insbesondere Einkaufsbedingungen – werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihrer Geltung nicht ausdrücklich widersprochen wird. Sie gelten nur, soweit die Lieferantin ihrer Anwendung im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

1.4 Abweichungen von diesen AGB gelten nur für den jeweiligen Einzelfall und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

2. Vertragsabschluss, Änderungen, Schriftform

2.1 Angebote der Lieferantin sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie können vor Vertragsabschluss jederzeit geändert oder zurückgezogen werden.

2.2 Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung der Lieferantin oder durch eine von beiden Parteien unterzeichnete Vereinbarung zustande. Automatische Empfangsbestätigungen, insbesondere per E-Mail, gelten nicht als Auftragsannahme.

2.3 Änderungen, Ergänzungen, Sistierungen oder Stornierungen von Verträgen oder Bestellungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Lieferantin. Die Lieferantin ist berechtigt, dem:der Kund:in sämtliche hierdurch entstehenden angemessenen Kosten und Nachteile in Rechnung zu stellen.

2.4 Rechtserhebliche Erklärungen des:der Kund:in (z. B. Mängelanzeigen, Rücktrittserklärungen, Fristsetzungen) bedürfen der Schriftform. Die Übermittlung per E-Mail genügt, sofern nicht zwingendes Recht eine strengere Form vorsieht.

3. Preise, Lieferklausel, Steuern und Abgaben

3.1 Alle Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, als Nettopreise. Lieferungen erfolgen FCA Werk KREMS, (Schmidhüttenstraße 5, A-3500 KREMS an der Donau), Incoterms® 2020, soweit nicht Abweichendes vereinbart wird.

3.2 Verpackungs-, Transport-, Versicherungs-, Zoll-, Steuer- und sonstige öffentliche Abgaben sind – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – nicht im Preis enthalten und von dem:der Kund:in zu tragen.

3.3 Der:die Kund:in trägt sämtliche im Zusammenhang mit der Lieferung anfallenden Steuern, Zölle, Gebühren oder sonstigen Abgaben. Gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer wird zusätzlich in der jeweils geltenden Höhe in Rechnung gestellt.

4. Preisanpassung bei langfristigen Verträgen

4.1 Bei Verträgen mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als zwölf (12) Monaten oder, wenn zwischen dem Datum des Vertragsschlusses und dem geplanten Liefertermin ein Zeitraum von mehr als zwölf (12) Monaten liegt, ist die Lieferantin berechtigt, die vereinbarten Preise angemessen anzupassen, wenn sich nach Vertragsabschluss wesentliche kostenrelevante Umstände ändern, insbesondere Lohn- und damit verbundene Arbeitskosten, Rohstoff-, Energie-, Transportkosten oder gesetzliche Abgaben und Rahmenbedingungen.

4.2 Kann über eine Preisanpassung innerhalb angemessener Frist keine Einigung erzielt werden, ist die Lieferantin berechtigt, den Vertrag hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist zu beenden.

5. Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt, Lieferverzug

5.1 Rechnungen sind – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – spätestens binnen 14 Kalendertagen nach Rechnungslegung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

5.2 Bei Zahlungsverzug schuldet der:die Kund:in gemäß § 456 UGB Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank pro Jahr sowie den Ersatz sämtlicher angemessener Mahn- und Rechtsverfolgungskosten.

voestalpine KREMS GmbH

Schmidhüttenstraße 5, Postfach 43, A-3500 KREMS an der Donau, Austria

www.voestalpine.com/krems

Firmenbuchgericht: Landesgericht A-3500 KREMS an der Donau, Firmenbuchnummer: FN 32327 s

Bank: Unicredit Bank Austria

IBAN: AT85 1100 0009 7394 0000

BIC: BKAUATWW

5.3 Das Eigentum an den Lieferungen geht erst nach vollständiger Zahlung des Rechnungsbetrags auf den:die Kund:in über. Der:die Kund:in ist zur Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware berechtigt, die Lieferantin bleibt Miteigentümerin im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Endprodukt. Der:die Kund:in ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsbetrieb berechtigt und tritt die ihm:ihr aus der Weiterveräußerung zustehenden Ansprüche gegen seine:ihre Kund:innen der Lieferantin sicherungsweise ab. Der:die Kund:in hat die Lieferantin unverzüglich schriftlich über jegliche Ansprüche Dritter an den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Lieferungen oder die Einleitung eines Insolvenzverfahrens gegen den:die Kund:in zu informieren.

5.4 Die Durchführung des Vertrages steht unter dem Vorbehalt, dass die aus dem Vertrag entstehenden Forderungen der Lieferantin gegen den:die Kund:in nach Maßgabe der internen Vorgaben der Lieferantin durch eine Kreditversicherung oder eine sonstige aus Sicht der Lieferantin geeignete Forderungsbesicherung ausreichend gedeckt sind. Wird eine entsprechende Deckung durch die Kreditversicherung der Lieferantin nicht gewährt, abgelehnt, eingeschränkt, reduziert, gestrichen oder während der Vertragslaufzeit nicht mehr in ausreichendem Umfang aufrechterhalten, ist die Lieferantin berechtigt, nach ihrer Wahl die Lieferung oder Leistung bis zur Stellung einer geeigneten Sicherheit zurückzuhalten, Vorauszahlung zu verlangen, eine Bankgarantie oder eine sonstige angemessene Sicherheit zu verlangen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn die fehlende, eingeschränkte, reduzierte oder gestrichene Deckung erst nach Vertragsabschluss oder während der Laufzeit eines längerfristigen Vertrages eintritt. Der:die Kund:in ist verpflichtet, der Lieferantin auf Verlangen alle zur Prüfung der Kreditwürdigkeit und Versicherbarkeit der Forderungen erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig, richtig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Kommt der:die Kund:in dieser Verpflichtung nicht nach oder wird eine von der Lieferantin verlangte Sicherheit nicht innerhalb angemessener Frist gestellt, ist die Lieferantin berechtigt, noch nicht

ausgeführte Lieferungen oder Leistungen auszusetzen oder vom Vertrag hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten. Bereits entstandene Zahlungsansprüche sowie Ansprüche der Lieferantin auf Ersatz bereits entstandener Kosten, Aufwendungen und Schäden bleiben unberührt.

5.5 Unbeschadet der Rechte der Lieferantin gemäß Ziffer 5.4 ist die Lieferantin bei Zahlungsverzug des:der Kund:in oder bei sonstigen begründeten Zweifeln an dessen:deren Zahlungsfähigkeit berechtigt, noch nicht ausgeführte Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und deren Ausführung von Vorauszahlung oder der Stellung geeigneter Sicherheiten abhängig zu machen. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Rechte der Lieferantin bleiben unberührt.

5.6 Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den:die Kund:in ist nur zulässig, soweit seine:ihre Gegenforderung von der Lieferantin ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich oder schiedsgerichtlich festgestellt wurde.

6. Lieferfristen

6.1 Lieferfristen und -termine sind, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden, unverbindliche Richtwerte.

6.2 Die Einhaltung von Lieferfristen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller dem:der Kund:in obliegenden Mitwirkungs-, Neben- und Zahlungspflichten voraus.

6.3 Der:die Kund:in ist bei Nichteinhaltung unverbindlicher Lieferfristen nicht berechtigt, Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Ein Rücktritt vom Vertrag ist erst nach erfolglosem Ablauf einer von dem:der Kund:in gesetzten angemessenen Nachfrist und nur hinsichtlich des noch nicht erfüllten Vertragsteils zulässig.

7. Lieferung, Gefahrenübergang, Teillieferungen

7.1 Lieferungen erfolgen grundsätzlich FCA Werk Krems, Incoterms® 2020, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

7.2 Mit Übergabe der Ware an den:die Frachtführer:in, spätestens jedoch mit Verlassen des Werksgeländes der Lieferantin, geht die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung der Ware auf den:die Kund:in über.

voestalpine Krems GmbH

Schmidhüttenstraße 5, Postfach 43, A-3500 Krems an der Donau, Austria

www.voestalpine.com/krems

Firmenbuchgericht: Landesgericht A-3500 Krems an der Donau, Firmenbuchnummer: FN 32327 s

Bank: Unicredit Bank Austria

IBAN: AT85 1100 0009 7394 0000

BIC: BKAUATWW

7.3 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem:der Kund:in zumutbar sind, und können gesondert in Rechnung gestellt werden. Der:die Kund:in ist nicht berechtigt, Teillieferungen zurückzuweisen.

7.4 (Teil-)Lieferungen erfolgen grundsätzlich in ganzen Transporteinheiten (LKW).

8. Annahmeverzug, Lagerung

8.1 Nimmt der:die Kund:in die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht rechtzeitig ab oder verzögert sich die Abholung oder die Annahme aus Gründen, die der:die Kund:in zu vertreten hat, gerät der:die Kund:in in Annahmeverzug.

8.2 In diesem Fall ist die Lieferantin berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des:der Kund:in – auch außerhalb des Werks der Lieferantin – einzulagern. Der Kaufpreis wird mit Eintritt des Annahmeverzugs sofort fällig.

8.3 Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Lieferantin, insbesondere auf Ersatz des durch den Annahmeverzug verursachten Schadens, bleiben unberührt.

9. Verpackung, Verladung, Entladung

9.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgen Lieferungen unverpackt. Verpackungsbedingte Korrosionserscheinungen, Verschmutzungen oder sonstige transportbedingte Beeinträchtigungen stellen keinen Mangel dar.

9.2 Die Verladung erfolgt gemäß den am Werksgelände geltenden Sicherheits- und Organisationsvorschriften der Lieferantin.

9.3 Die Entladung der Ware erfolgt ausschließlich auf Verantwortung, Gefahr und Kosten des:der Kund:in. Der:die Kund:in hat die einschlägigen Sicherheits-, Verkehrs- und Entladevorschriften einzuhalten und diese auch von beauftragten Dritten sicherzustellen.

10. Transportschäden, Prüfung der Lieferung, Mängelrüge

10.1 Der:die Kund:in ist verpflichtet, erkennbare Transportschäden bei Übernahme der Ware unverzüglich gegenüber dem:der Frachtführer:in zu rügen und im Frachtbrief,

Lieferschein oder in vergleichbaren Transportdokumenten entsprechend zu vermerken. Das Unterbleiben eines entsprechenden Vermerks begründet die Vermutung, dass die Ware ordnungsgemäß und unbeschädigt übernommen wurde. Versteckte Transportschäden sind von dem:der Kund:in unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Übernahme der Ware, gegenüber dem:der Frachtführer:in schriftlich geltend zu machen. Der:die Kund:in hat die Lieferantin über festgestellte Transportschäden unverzüglich zu informieren und alle zur Wahrung von Regressansprüchen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen sowie entsprechende Nachweise vorzulegen. Kommt der:die Kund:in diesen Verpflichtungen nicht nach, so trägt er:sie die daraus entstehenden Nachteile, insbesondere Beweisnachteile und den Verlust von Ersatzansprüchen gegenüber dem:der Frachtführer:in.

10.2 Der:die Kund:in hat die Waren unverzüglich nach Lieferung einer sorgfältigen Untersuchung zu unterziehen. Offensichtliche Mängel sind von dem:der Kund:in längstens innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen ab Lieferung uns gegenüber schriftlich zu rügen.

10.3 Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar waren (versteckte Mängel), sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen, spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Monaten ab Lieferung.

10.4 Unterlässt der:die Kund:in die rechtzeitige und ordnungsgemäße Mängelrüge, gelten die Lieferungen als genehmigt. Die Rechtsfolgen der §§ 377 ff UGB bleiben unberührt.

11. Gewährleistung

11.1 Die Lieferantin leistet Gewähr für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab Gefahrenübergang, dass die Lieferungen frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind und in allen wesentlichen Punkten den vereinbarten Spezifikationen entsprechen.

11.2 Der:die Kund:in trägt die Beweislast dafür, dass ein behaupteter Mangel bereits im Zeitpunkt des

Gefahrenübergangs vorlag. § 924 Satz 2 ABGB findet keine Anwendung.

11.3 Bei berechtigten und fristgerecht gerügten Mängeln ist die Lieferantin nach ihrer Wahl zur Verbesserung, zum Austausch der Ware oder zur angemessenen Preisminderung verpflichtet. Diese Rechtsbehelfe sind abschließend.

11.4 Unwesentliche Mängel berechtigen weder zur Verweigerung der Annahme noch zum Rücktritt vom Vertrag.

12. Gewährleistungsausschlüsse

12.1 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für Mängel, die insbesondere zurückzuführen sind auf: a) fehlerhafte oder unvollständige Vorgaben, Zeichnungen oder Spezifikationen des:der Kund:in, b) ungeeignete oder von der Lieferantin nicht freigegebene Verwendungszwecke, c) unsachgemäßen Transport, Lagerung, Verarbeitung oder Montage durch den:die Kund:in oder Dritte, d) natürliche Abnutzung oder betriebsübliche Abweichungen.

12.2 Die Lieferantin übernimmt keine Gewähr für die Eignung der Ware für einen bestimmten von dem:der Kund:in beabsichtigten Verwendungszweck, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

13. Haftung, Haftungsbeschränkung

13.1 Die Lieferantin haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausschließlich für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

13.2 Eine Haftung der Lieferantin für leichte Fahrlässigkeit ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

13.3 Der Ersatz von entgangenem Gewinn, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, reinen Vermögensschäden sowie von mittelbaren, Begleit- oder Folgeschäden ist ausgeschlossen.

13.4 Die Haftung der Lieferantin ist – soweit gesetzlich zulässig – insgesamt mit maximal einhundert Prozent (100 %) des Auftragswertes derjenigen Lieferung begrenzt, die den Schaden verursacht hat.

13.5 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Personenschäden, bei vorsätzlicher Schadensverursachung

sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

14. Verjährung

14.1 Sämtliche Schadenersatzansprüche des:der Kund:in – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren sechs (6) Monate nach dem Datum, an dem der:die Kund:in von dem Schaden Kenntnis erlangt hat oder vernünftigerweise hätte erlangen müssen, spätestens drei (3) Jahre nach dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs der jeweiligen Lieferung, sofern nicht zwingende gesetzliche Verjährungsfristen eine längere Frist vorsehen.

14.2 Die Beweislast für das Vorliegen und den Umfang eines Schadens sowie für den Kausalzusammenhang mit einer Pflichtverletzung der Lieferantin trägt der:die Kund:in.

15. Ausfuhrkontrolle

15.1 Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass ihrer Durchführung keine nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, der Exportkontrolle, des Zollrechts oder Sanktionsvorschriften entgegenstehen.

15.2 Der:die Kund:in ist verantwortlich, sämtliche anwendbaren Exportkontroll-, Zoll- und Sanktionsvorschriften einzuhalten, allenfalls erforderliche Lizenzen oder Genehmigungen einzuholen und der Lieferantin alle zur Prüfung und Durchführung erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die Lieferantin unternimmt alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen, um den:die Kund:in zu unterstützen, ist jedoch nicht verpflichtet, als Antragstellerin oder Bürgin für Exportlizenzen aufzutreten.

15.3 Der:die Kund:in darf die gelieferten Waren weder unmittelbar noch mittelbar an sanktionierte Personen, Organisationen oder Staaten liefern noch für gesetzlich verbotene oder genehmigungspflichtige Endverwendungen einsetzen, insbesondere nicht im Zusammenhang mit verbotenen militärischen oder sonstigen sensiblen Anwendungen.

voestalpine KREMS GmbH

Schmidhüttenstraße 5, Postfach 43, A-3500 Krems an der Donau, Austria

www.voestalpine.com/krems

Firmenbuchgericht: Landesgericht A-3500 Krems an der Donau, Firmenbuchnummer: FN 32327 s

Bank: Unicredit Bank Austria

IBAN: AT85 1100 0009 7394 0000

BIC: BKAUATWW

15.4 Ist der Lieferantin die Lieferung oder Leistung aufgrund der genannten Vorschriften rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder unzumutbar, ist die Lieferantin berechtigt, die Lieferung auszusetzen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Hieraus ergeben sich keinerlei Schadenersatz- oder sonstige Haftungsansprüche gegen die Lieferantin.

15.5 Der:die Kund:in ist verpflichtet, bereits gelieferte, produzierte oder in Produktion befindliche Waren einschließlich der hierfür beschafften Materialien zu bezahlen.

16. Compliance

16.1 Der:die Kund:in verpflichtet sich, die im jeweils gültigen Verhaltenskodex der voestalpine AG sowie im Verhaltenskodex für voestalpine-Geschäftspartner:innen festgelegten Grundsätze für rechtmäßiges, ethisches und verantwortungsvolles Geschäftsverhalten einzuhalten. Diese gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung und sind unter folgender Website abrufbar:

<https://www.voestalpine.com/group/de/konzern/compliance>

16.2 Der:die Kund:in verpflichtet sich, sämtliche anwendbaren Vorschriften zur Bekämpfung von Korruption, Bestechung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzuhalten und keine Handlungen zu setzen, die geeignet sind, diese Vorschriften zu verletzen.

16.3 Die Lieferantin ist berechtigt, bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen diese Grundsätze Lieferungen auszusetzen oder den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu beenden.

16.4 Der:die Kund:in stellt in geeigneter Weise sicher, dass auch von ihm:ihr beauftragte Dritte, Subunternehmen und verbundene Unternehmen diese Verpflichtungen einhalten.

17. Audit- und Kontrollrechte

17.1 Die Lieferantin ist berechtigt, die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den Ziffern 15 und 16 nach angemessener Vorankündigung in einem sachlich und zeitlich zumutbaren Umfang zu überprüfen oder durch Dritte überprüfen zu lassen.

17.2 Audits dürfen den Geschäftsbetrieb des:der Kund:in nicht unangemessen beeinträchtigen und unterliegen angemessenen Vertraulichkeits- und Schutzinteressen des:der Kund:in.

18. Datenschutz

18.1 Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung sämtlicher anwendbarer datenschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

18.2 Die Datenschutzrichtlinien der Lieferantin sind in ihrer jeweils gültigen Fassung unter folgender Website abrufbar: <https://voestalpine.com/group/de/datenschutz>

18.3 Eine Auftragsverarbeitung findet nur auf Grundlage gesonderter schriftlicher Vereinbarungen statt.

19. Vertraulichkeit

19.1 Alle nicht öffentlich zugänglichen kaufmännischen, technischen oder sonstigen Informationen, die einer Partei im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung bekannt werden („Vertrauliche Informationen“), sind vertraulich zu behandeln und ausschließlich für Zwecke der Vertragsdurchführung zu verwenden.

19.2 Vertrauliche Informationen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht werden.

19.3 Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich a) allgemein bekannt sind oder ohne Vertragsverletzung bekannt werden, b) rechtmäßig von Dritten ohne Geheimhaltungspflicht erlangt wurden oder c) aufgrund gesetzlicher oder gerichtlicher Verpflichtungen offengelegt werden müssen.

19.4 Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt für drei (3) Jahre ab Offenlegung bzw. solange die Informationen als Geschäftsgeheimnisse geschützt sind.

19.5 Bei Vertragsende sind Vertrauliche Informationen auf Verlangen zurückzugeben oder zu vernichten, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht.

voestalpine KREMS GmbH

Schmidhüttenstraße 5, Postfach 43, A-3500 Krems an der Donau, Austria

www.voestalpine.com/krems

Firmenbuchgericht: Landesgericht A-3500 Krems an der Donau, Firmenbuchnummer: FN 32327 s

Bank: Unicredit Bank Austria

IBAN: AT85 1100 0009 7394 0000

BIC: BKAUATWW

20. Vertragsbeendigung

20.1 Die Lieferantin kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung kündigen, wenn der:die Kund:in seine:ihre Vertragspflichten wesentlich verletzt hat und, falls die Verletzung heilbar ist, diese Verletzung nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Erhalt der Mitteilung, in der die Verletzung beschrieben wird, heilt.

20.2 Im Falle einer Kündigung wegen wesentlicher Vertragsverletzung ist der:die Kund:in verpflichtet, unverzüglich alle fälligen Beträge zu zahlen und die Lieferantin für alle Kosten zu entschädigen, die ihr im Zusammenhang mit der geleisteten Arbeit entstanden sind, insbesondere die Kosten für Rohstoffe und unfertige Erzeugnisse, sowie für alle zusätzlichen Verluste (einschließlich entgangenen Gewinns), die sich aus der Kündigung ergeben.

20.3 Die Lieferantin ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung aufzulösen, wenn der:die Kund:in insolvent wird oder ein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren über dessen:deren Vermögen eröffnet wird oder eröffnet zu werden droht. In einem solchen Fall hat der:die Kund:in die Lieferantin für sämtliche Kosten und Verluste entsprechend Ziffer 20.2 zu entschädigen.

21. Höhere Gewalt

21.1 „Höhere Gewalt“ bedeutet jedes Ereignis, das außerhalb der zumutbaren Kontrolle einer Partei liegt und nicht durch ihr Verschulden oder ihre Fahrlässigkeit verursacht wurde, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Naturkatastrophen (z. B. Taifun oder Erdbeben), Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Terrorismus, Regierungshandlungen, Aufruhr, Revolution, zivile Unruhen, Feuer, Epidemie, Pandemie, Streik oder Piratenangriff. Weder die Lieferantin noch der:die Kund:in haften für Vertragsstrafen, Zinsen, Schadensersatz oder sonstige Entschädigungen für Verzögerungen oder Nichterfüllung aufgrund Höherer Gewalt, solange die Höhere Gewalt andauert.

21.2 Eine Partei, die sich auf Höhere Gewalt beruft, hat die andere Partei unverzüglich schriftlich über den Beginn und das Ende der Höheren Gewalt zu informieren. Sobald die Höhere Gewalt endet, werden sich die Lieferantin und der:die Kund:in

beraten, um einen geänderten Lieferplan für die Lieferungen zu vereinbaren.

21.3 Wenn Höhere Gewalt die Erfüllung für mehr als sechs (6) Monate ab der Ankündigung verhindert, können sowohl die Lieferantin als auch der:die Kund:in den Vertrag durch schriftliche Mitteilung kündigen, ohne zur Zahlung von Kündigungsgebühren verpflichtet zu sein. In diesem Fall ist der:die Kund:in verpflichtet, der Lieferantin unverzüglich die bereits ausgelieferten, produzierten oder in der Produktion befindlichen Lieferungen und die bereits beschafften Rohstoffe zu bezahlen. Die bezahlten Lieferungen oder Materialien werden an den:die Kund:in ausgeliefert.

22. Geistiges Eigentum

22.1 Sämtliche Rechte an geistigem Eigentum, Know-how, Zeichnungen, technischen Unterlagen und Dokumentationen der Lieferantin verbleiben ausschließlich bei der Lieferantin.

22.2 Der:die Kund:in erhält kein darüberhinausgehendes Nutzungsrecht; eine Nutzung ist nur im zur Vertragserfüllung erforderlichen Umfang zulässig.

22.3 Reverse Engineering, Nachahmung, Dekompilierung oder sonstige Analyse der gelieferten Ware oder Unterlagen mit dem Ziel der Verwendung und Nutzung geistigen Eigentums der Lieferantin für eigene Zwecke des:der Kund:in sind unzulässig.

22.4 Die Weitergabe von Unterlagen oder Informationen an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Lieferantin untersagt.

22.5 Der:die Kund:in hält die Lieferantin schad- und klaglos, wenn durch Vorgaben, Zeichnungen oder Spezifikationen des:der Kund:in Schutzrechte Dritter verletzt werden.

23. Rechtswahl, Gerichtsstand, Schiedsgericht, Erfüllungsort

23.1 Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Lieferantin und dem:der Kund:in unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Kollisions- und Verweisungsnormen sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

voestalpine KREMS GmbH

Schmidhüttenstraße 5, Postfach 43, A-3500 Krems an der Donau, Austria

www.voestalpine.com/krems

Firmenbuchgericht: Landesgericht A-3500 Krems an der Donau, Firmenbuchnummer: FN 32327 s

Bank: Unicredit Bank Austria

IBAN: AT85 1100 0009 7394 0000

BIC: BKAUATWW

23.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist – soweit gesetzlich zulässig – das sachlich zuständige Gericht in Krems an der Donau.

23.3 Die Lieferantin ist jedoch alternativ berechtigt, alle sich aus oder im Zusammenhang mit der Liefer- und Leistungserbringung ergebenden Streitigkeiten in einem Schiedsverfahren nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC Rules) von drei gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichter:innen endgültig entscheiden zu lassen. Derartige Streitigkeiten unterliegen ebenfalls materiellem österreichischen Recht unter Ausschluss seiner Kollisions- und Verweisungsnormen sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Der Ort des Schiedsverfahrens ist Wien, Österreich. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Deutsch. Auf Verlangen der Lieferantin ist der:die Kund:in verpflichtet, das Bestehen der Schiedsgerichts- und Rechtswahlklausel schriftlich zu bestätigen.

23.4 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Krems an der Donau, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

24. Schriftform, Abtretung

24.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages oder dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. E-Mail ist ausreichend.

24.2 Rechte und Pflichten des:der Kund:in aus dem Vertrag dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Lieferantin abgetreten werden.

25. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

26. Fortgeltung einzelner Bestimmungen

Bestimmungen über Haftung, Verjährung, Exportkontrolle, Compliance, Datenschutz, Vertraulichkeit, geistiges Eigentum sowie Gerichtsstand und Rechtswahl gelten auch nach Beendigung des Vertrages fort.

voestalpine KREMS GmbH

Schmidhüttenstraße 5, Postfach 43, A-3500 Krems an der Donau, Austria

www.voestalpine.com/krems

Firmenbuchgericht: Landesgericht A-3500 Krems an der Donau, Firmenbuchnummer: FN 32327 s

Bank: Unicredit Bank Austria

IBAN: AT85 1100 0009 7394 0000

BIC: BKAUATWW